Übersetzung C-326/22-1

Rechtssache C-326/22

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

13. Mai 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy dla miasta stołecznego Warszawy w Warszawie (Rayongericht für die Hauptstadt Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

18. März 2022

Klägerin:

Z. sp. z o.o.

Beklagte:

A. S.A.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Anspruch auf Herausgabe von Verbraucherkreditverträgen durch die Beklagte (Bank), die nach Ansicht der Klägerin erforderlich sind, damit sie etwaige Ansprüche gegen die Beklagte auf Erstattung von zinsunabhängigen Kreditkosten geltend machen könne.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABI. 2008, L 133, S. 66); Art. 267 AEUV.

Vorlagefrage

Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/48/EG im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts dahin auszulegen, dass ein Verbraucher oder ein Unternehmer, auf den der Verbraucher seine Rechte aus dieser Bestimmung der Richtlinie übertragen hat, auf dieser Grundlage fordern kann, dass der Kreditgeber eine Ausfertigung des Vertrags (sowie die Geschäftsbedingungen, die Vertragsbestandteil sind) herausgibt und Auskünfte zur Rückzahlung des Kredits erteilt, die unentbehrlich sind, um zu überprüfen, ob die Beträge, die zur Teilerstattung der Gesamtkreditkosten wegen seiner vorzeitigen Rückzahlung an den Verbraucher gezahlt wurden, richtig berechnet wurden, und um eine etwaige Klage auf Erstattung der vorstehend angeführten Beträge zu erheben?

Angeführte Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates: Art. 16 Abs. 1.

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Juni 1990, Factortame u. a., C-213/89, EU:C:1990:257.

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

- 1. Verbraucherkreditgesetz (Ustawa o kredycie konsumenckim) vom 12. Mai 2011 (Dziennik Ustaw 2022, Pos. 246, im Folgenden: Verbraucherkreditgesetz): Art. 49 Abs. 1 und 2.
- Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) vom 17. November 1964 (Dziennik Ustaw 2021, Pos. 1805, im Folgenden: Zivilprozessordnung): Art. 19 § 1, Art. 98 § 1, Art. 130 § 1 und 2, Art. 130¹a § 1 bis 3, Art. 187 § 1 Nr. 1, Art. 248.
- 3. Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny) vom 23. April 1964 (Dziennik Ustaw 2020, Pos. 1740): Art. 123 § 1 Nr. 1.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Beklagte (Bank) schloss mit mehreren Rechtsvorgängern der Klägerin (Verbrauchern) Verbrauchkreditverträge ab.
- 2 Die von den einzelnen Verbrauchern aufgenommenen Kredite wurden vorzeitig zurückgezahlt.

- Die Verbraucher, die mit der Beklagten die jeweiligen Verbraucherkreditverträge geschlossen hatten, übertrugen durch Abtretungsverträge ihre Ansprüche auf Rückzahlung der ihnen von der Beklagten gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 5 Nr. 6 Buchst. a und b des Verbraucherkreditgesetzes (Erstattung der zinsunabhängigen Kreditkosten) zustehenden Beträge wirksam auf die Klägerin.
- Die Klägerin, die diese Ansprüche erworben hat, fordert von der Beklagten die Herausgabe der angeführten Verbraucherkreditverträge nebst den zum jeweiligen Vertrag gehörenden Geschäftsbedingungen, der begleitenden Verträge, u. a. der Versicherungsverträge nebst ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie Erteilung bestimmter Auskünfte, da die betreffenden Verbraucher keine Ausfertigungen dieser Verträge besitzen (sie verloren haben).
- Darüber hinaus hat die Klägerin beantragt, die Beklagte zur Vornahme einer bestimmten Handlung zu verurteilen, nämlich zur Erteilung bestimmter Auskünfte im Zusammenhang mit dem geschlossenen Kreditvertrag.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Es ist unstreitig, dass zwischen der Beklagten und den Rechtsvorgängern der Klägerin Verbrauchkreditverträge geschlossen wurden.
- Die Beklagte lehnt die Erfüllung der Forderungen der Klägerin ab und führt aus, dass es keine Rechtgrundlage für die Herausgabe der beantragten Vertragsunterlagen an die Klägerin (und ihre Rechtsvorgänger) gebe, und zwar selbst dann nicht, wenn die Verbraucher wie im vorliegenden Fall die Beklagte vom Bankgeheimnis befreit und die Klägerin bevollmächtigt hätten, die Herausgabe der Kreditverträge zwischen der Klägerin und den betreffenden Verbrauchern zu fordern.

Kurze Begründung der Vorlage

Nach Ansieht des vorlegenden Gerichts erfordert die aufgeworfene Frage eine Auslegung des Unionsrechts, und zwar von Art. 16 der Richtlinie 2008/48/EG in Verbindung mit dem Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts. Es steht nämlich außer Frage, dass sowohl nach dem Willen des Unions- als auch des nationalen Gesetzgebers, die beide einen starken Schutz der Verbraucher anstreben, Verbraucher einen Teil der Kosten zurückerlangen sollen, die sie im Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrags getragen haben, wenn sie diesen vorzeitig zurückzahlen. Aus den nationalen Rechtsvorschriften geht jedoch hervor, dass das Bestehen dieses Anspruchs durch den Kläger (Verbraucher) nachgewiesen werden muss, was nicht gelingen wird, wenn dem Gericht der Vertrag als Beweismittel nicht vorgelegt wird.

- 9 Es scheint, dass ohne den Vertrag und ohne Angaben zu den Umständen der Rückzahlung des Kredits der Verbraucher nicht in der Lage ist festzustellen, ob erstens die zu erstattenden zinsunabhängigen Kreditkosten durch den Kreditgeber richtig berechnet worden sind und zweitens die Klageerhebung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint. Dies begründet erhebliche Zweifel an der Effektivität des dem Verbraucher gewährten Rechts auf Rückzahlung eines proportionellen Teils der zinsunabhängigen Kosten des Verbraucherkredits, wenn der Verbraucher überhaupt nicht in der Lage ist nachzuprüfen, ob und in welcher Höhe er Rückerstattung der zinsunabhängigen Kreditkosten fordern kann.
- Das vorlegende Gericht stellt fest, dass der Verbraucher nicht verpflichtet ist, eine Kopie des Vertrags aufzubewahren. In der Regel verfügt der Verbraucher zudem nicht über die technischen Möglichkeiten, um eine Ausfertigung der geschlossenen Verträge dauerhaft zu speichern, wenn man bedenkt, dass die Verträge, von denen Art. 49 des Verbraucherkreditgesetzes handelt, für gewöhnlich von Personen geschlossen werden, die nur ein geringes Einkommen haben und zahlreiche kurzfristige Darlehen aufnehmen, die die Definition des Verbraucherkredits erfüllen. In dieser Situation besteht die Gefahr, dass die Verbraucher die ihnen übergebenen Ausfertigungen der Verträge verlieren und viele von ihnen bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Verbraucherkredits über keine Ausfertigung des Vertrags mehr verfügen, was ihnen eine wirksame Überprüfung der Ansprüche unmöglich macht, die ihnen gemäß Art. 49 des Verbraucherkreditgesetzes gegen den Kreditgeber zustehen.
- Eine häufige Praxis besteht darin, den früheren Kredit durch die Aufnahme eines neuen Kredits zurückzuzahlen. In dieser Situation werden keine Mittel auf das Konto des Verbrauchers ausgezahlt, so dass er keine präzise Kenntnis vom Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeit hat.
- Die Lage des Verbrauchers wird nicht dadurch verbessert, dass er sich an private Unternehmen wenden kann, die Auskünfte zum Schuldenstand erteilen. Dies ist nämlich mit zusätzlichen Kosten verbunden, die ihn daran hindern könnten, den ihm nach dem Unionsrecht zustehenden Anspruch geltend zu machen. Darüber hinaus ist diese Auskunft nicht vollständig und muss nicht über alle aufgenommenen Verbindlichkeiten informieren.
- Das nationale Verfahrensrecht sieht zwar die Möglichkeit vor, die betreffende Person durch das Gericht zur Herausgabe bestimmter Unterlagen zu verpflichten (Art. 248 der Zivilprozessordnung), doch kann diese Verpflichtung nicht zur Bestimmung der Forderung dienen und erst nach einer wirksamen Klageerhebung zur Anwendung kommen.
- 14 Voraussetzung für eine Klageerhebung ist jedoch eine genaue Bestimmung der Forderung (Art. 187 § 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung), was nicht möglich ist, solange der Verbraucher oder sein Rechtsnachfolger nicht über den Kreditvertrag verfügt und das Datum der Rückzahlung der Verbindlichkeit nicht kennt. In dieser

Situation muss der Vorsitzende zur Beseitigung formeller Mängel der Klage auffordern (Art. 130 § 1 der Zivilprozessordnung), was in Anbetracht der fehlenden Möglichkeit ihrer Beseitigung zur Folge haben kann, dass die Klage zurückgewiesen wird, was dazu führt, dass sie die gesetzlich vorgesehenen Wirkungen einer Klageerhebung nicht entfaltet (Art. 130 § 2 der Zivilprozessordnung).

- 15 Einem Verbraucher, der durch einen professionellen Bevollmächtigten vertreten wird, droht darüber hinaus eine Zurückweisung der Klage ohne Aufforderung zur Mängelbeseitigung (Art. 130¹a der Zivilprozessordnung) mit etwaigem Recht auf Nachbesserung der Klage innerhalb von einer Woche nach der Zustellung der Verfügung über ihre Zurückweisung (Art. 130¹a § 3 der Zivilprozessordnung).
- Würde der Verbraucher seine Forderungen beliebig formulieren, würde er sich der Gefahr aussetzen, das Verfahren zu verlieren und seine Kosten tragen zu müssen, wenn seine Forderungen den ihm tatsächlich zustehenden Betrag übersteigen. In der polnischen Gerichtspraxis hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass ein Kläger, der seine Klage zurücknimmt oder dessen Klage abgewiesen wurde, den Prozess verliert, es sei denn, der Beklagte zahlt während des laufenden Verfahrens.
- 17 Selbstverständlich wird dem Kläger in der nationalen Gerichtpraxis die Möglichkeit eröffnet nachzuweisen, dass die Klageerhebung zur Geltendmachung seiner Rechte zwingend erforderlich war, was dazu führen wird, dass ihm die o. g. Kosten nicht auferlegt werden. Es gibt jedoch keine ständige Gerichtspraxis für die im vorliegenden Verfahren beschriebene Situation, so dass es möglich erscheint, dass ein Teil der Gerichte die Schuld für den Verlust des Vertrags und die dadurch bedingte Unmöglichkeit der Bestimmung der Höhe der Forderung dem Verbraucher zuschreiben wird, was seine Kostentragungspflicht begründet. Dass der Person, die die Klage erhoben hat und anschließend einen Teil zurücknimmt, nicht die Kosten auferlegt werden, stellt nämlich eine Ausnahme von dem Grundsatz der Haftung für den Verfahrensausgang (Art. 98 § 1 der Zivilprozessordnung) dar. Diese Ausnahme ist eng auszulegen, so dass auf Seiten des Verbrauchers eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Klageerhebung entsteht.
- Würde der Verbraucher eine geringere als ihm zustehende Forderung geltend machen, könnte der übrige ihm zustehende Betrag verjähren. In der nationalen Gerichtspraxis wird Art. 123 des Zivilgesetzbuchs, der bestimmt, wann eine Verjährungshemmung eintritt, dahin ausgelegt, dass die Klageerhebung grundsätzlich die Verjährung hemmt, jedoch nur in Bezug auf denjenigen Teil der Forderung, der mit der Klage geltend gemacht wurde.
- Ausgenommen von diesem Grundsatz sind nur solche Forderungen, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht beziffert werden können, weil sie auf der Bewertung eines bestimmten Vermögens beruhen, die das Gericht zu einem bestimmten Zeitpunkt vornimmt. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

- Liegt kein Vertrag vor, kann der Verbraucher zudem weder einschätzen, ob es sich für ihn überhaupt lohnt, seine Forderungen geltend zu machen, noch überprüfen, ob sein Kredit nach der vorzeitigen Rückzahlung ordnungsgemäß abgerechnet worden ist. Der Verbraucher verfügt als die schwächere Vertragspartei im Gegensatz zu Unternehmern über keine Mittel, um alle für ihn wichtigen Unterlagen in unversehrtem Zustand aufzubewahren. Der Verlust der bei Vertragsabschluss erhaltenen Ausfertigung des Vertrags nimmt dem Verbraucher mithin die reelle Möglichkeit, seine Forderungen gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 des Verbraucherkreditgesetzes (d. h. Forderungen, die sich unmittelbar auf Art. 16 der Richtlinie 2008/48 stützen) geltend zu machen, sowie die Möglichkeit, die Sinnhaftigkeit der Geltendmachung dieser Forderungen zu prüfen.
- Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die nationalen Gerichte die Effektivität des Unionsrechts gewährleisten. Dieses Erfordernis bedeutet auch, dass die Gerichte, sofern notwendig, Maßnahmen ergreifen können, die die nationalen Rechtsvorschriften nicht vorsehen (Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juni 1990, Factortame u. a., C-213/89, EU:C:1990:257). Das vorlegende Gericht hegt Zweifel, ob unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts Art. 16 der Richtlinie 2008/48 das Recht entnommen werden kann, Unterlagen wie die Ausfertigung eines vorzeitig zurückgezahlten Verbraucherkreditvertrags und Auskünfte dazu anzufordern, wann und in welcher Höhe der Kredit zurückgezahlt wurde, wenn ihre Erlangung unentbehrlich ist, um die Sinnhaftigkeit der Klageerhebung zu prüfen und überhaupt eine wirksame Klage erheben zu können, ohne sich der Gefahr auszusetzen, dem Gegner die Verfahrenskosten erstatten zu müssen oder einen Teil der Forderung verjähren zu lassen.
- Hätte der Verbraucher keinen solchen Anspruch, wäre ihm die Geltendmachung der Rechte aus Art. 16 der Richtlinie 2008/48 wesentlich erschwert. Die Erhebung einer Klage ginge nämlich mit einem erheblichen Risiko einher, das von der Durchsetzung des vorstehend angeführten Anspruchs abhalten könnte.
- Ohne den Vertrag kann der Verbraucher auch nicht prüfen, ob die Beschreitung des Gerichtswegs für ihn überhaupt notwendig und lohnenswert ist. Der Verbraucher oder der Wirtschaftsteilnehmer, der seine Ansprüche (durch einen Abtretungsvertrag) erworben hat, hat mithin überhaupt keine Möglichkeit, seine Lage eindeutig zu beurteilen, was ebenfalls davon abbringen kann, Ansprüche gegen den Kreditgeber geltend zu machen. All diese Umstände bewirken, dass die vorstehend angeführten Wirtschaftsteilnehmer erstens die ihnen gegen den Kreditgeber zustehenden Rechte nicht bestimmen können und zweitens, wenn sie sich zur Klageerhebung entschließen, obwohl sie ihre Ansprüche nicht eindeutig beurteilen können, die Geltendmachung dieser Rechte (wegen des erheblichen Risikos, das für den Kläger mit der Klageerhebung einhergeht) wesentlich erschwert ist.